Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle nach § 73 BBiG

Anlage 1
zum Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung im Jahr 20

Allgemeine Angaben	
Name der Ausbildungsbehörde	
Name der/des Auszubildenden	
Registriernummer des Vertrages	

Angaben über die Fehlzeiten						
	Betriebliche Ausbildung	Berufsschule	Dienstbegleitende Unterweisung	Insgesamt Fehltage		
1. Ausbildungsjahr						
2. Ausbildungsjahr						
3. Ausbildungsjahr						
Insgesamt Fehltage:						

## Folgende Unterlagen bzw. Einschätzungen sind der Anlage beizufügen:

der Ausbildungsnachweis,

Kopien der Berufsschulzeugnisse.

welche Ausbildungsinhalte konnten aufgrund der Fehlzeiten nicht bzw. nicht vollumfänglich vermittelt werden,

wurden die Ausbildungsinhalte durch andere Maßnahmen nachgeholt bzw. aufgearbeitet eine Leistungseinschätzung während der betrieblichen Ausbildung

## **Allgemeine Hinweise**

Erhöhte Fehlzeiten während der Berufsausbildung von mehr als 10 Prozent der Ausbildungszeit können dazu führen, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 43 Abs.1 Nr. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) nicht erteilt werden kann.

In § 43 Abs.1 Nr. 1 BBiG heißt es: Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, 1. Wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Zurückgelegt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es nicht ausreichend ist, dass die Zeit rein kalendarisch abgelaufen ist und somit die Ausbildung endet. Vielmehr muss während der Ausbildungszeit auch aktiv ausgebildet worden sein.

Wenn die zuständige Stelle nach § 73 BBiG nach Durchsicht der Unterlagen zu dem Ergebnis kommen sollte, keine Zulassung zur Abschlussprüfung auszusprechen, werden die Unterlagen dem zuständigen Prüfungsausschuss zwecks Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 46 Absatz 1 BBiG vorgelegt.

Unterschrift Ausbilder/ Datum	Unterschrift Auszubildende/r